

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Betzinger Krautskräga 1980 e. V. und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Reutlingen, Stadtbezirk Betzingen.
3. Gerichtsstand ist Reutlingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient dem Zweck der Förderung des kulturellen Fasnetsbrauchtums und insbesondere der eigenen Jugendarbeit.
3. Sein Hauptziel ist es, die Betzinger Fasnet zu pflegen, sowie die Mitarbeit auf kulturellem Gebiet.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Der Aufnahmeantrag sowie die Beitrittserklärung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Alles weitere (Aufnahmeverfahren etc.) regelt die Ordnung.
2. Die Mitgliedschaft **endet** durch Austritt.  
Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden.
3. Die Mitgliedschaft **erlischt**
  - a. durch Tod des Mitglieds,
  - b. durch Vereinsausschluss,
  - c. Verzug der Beitragsleistung nach § 11, Abs. 5.
4. Bei Ausscheiden (siehe Ziffer 2. und 3.) aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben bis zur Begleichung erhalten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Über den Ausschluss, (Abs. 3 b) welcher mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluss erfolgt nach vorheriger Abmahnung durch den Vorstand wenn ein weiteres, vereinsschädigendes Verhalten des Mitglieds vorliegt. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung/Übergabe des Ausschlussbeschlusses, gegen diesen Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
6. Für Schäden, welche einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Veranstaltung oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für welche der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Hierbei ist es unerheblich ob es sich um eine eigene oder eine fremde Veranstaltung handelt, an der der Verein offiziell teilnimmt.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins

1. Alle Mitglieder können ohne Einschränkungen die ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte in gleicher Weise ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Erreichung des in § 2 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Ferner sind sie verpflichtet, Verstöße gegen die Satzung und die jeweiligen Ordnungen zu unterlassen, den Verein zu unterstützen und für ihn einzustehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Vereinsausschuss
2. Den Organen b. und c. kann nur angehören, wer Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, welche ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
5. Die Sitzungen von Vorstand und Vereinsausschuss sind nichtöffentlich. Die Organe haben die Möglichkeit, zu einzelnen Punkten Mitglieder oder sonstige Personen einzuladen und ihnen ein Rederecht einzuräumen.
6. Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Ergebnisprotokolle zu fertigen. Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
  - Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder,
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - den wesentlichen Inhalt der Beratung und
  - sämtliche Beschlüsse.

Ein Antrag, welcher eine Satzungsänderung bzw. Ordnungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.
7. Zur Durchführung dieser Satzung und der Aufgabenverteilung für alle in § 9 der Satzung genannten Funktionen muss sich der Verein eine Ordnung geben. In ihr können auch neue Aufgaben und Funktionen geschaffen werden. Die Ordnung des Vereins beschließt der Vereinsausschuss.

8. Zur Durchführung seiner Aufgaben muss der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen, deren Regelungen für alle Vorstandsmitglieder bindend sind.
9. Ausgenommen sind die Aufgaben des Kassier. Diese Aufgaben regelt die Satzung in § 7, Abs. 6

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, dort Anträge zu stellen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung per E-Mail an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt zu geben.  
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand vorliegen.
6. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Er muss dies veranlassen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies, unter Angabe der Gründe, schriftlich fordern. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 5, nötigenfalls kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
7. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.  
Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.  
Die Beschlussfassungen erfolgen generell durch offene Abstimmung, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Für Satzungsänderungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die gemäß § 9, Abs. 1 Buchstabe d zu wählenden weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer.
11. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.  
Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Referent Organisation

- b. dem Kassier
- c. dem Schriftführer
- d. dem Referent Öffentlichkeitsarbeit
- e. dem Referent Verwaltung

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstandes, außer Kassier (diese Aufgaben regelt die Satzung in § 7, Abs. 6), regelt die Geschäftsordnung. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung, oder beim Kassier durch die Satzung, zugewiesene Aufgabengebiet eigenverantwortlich.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein mit nicht mehr als eintausend Euro belasten, sind je drei Mitglieder des Vorstands gemeinsam bevollmächtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2 BGB), dass für Rechtsgeschäfte im Wert von über eintausend Euro die Einwilligung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
6. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.  
  
Kontovollmacht haben der Kassier und zwei Mitglieder des Vorstandes. Diese werden bei der konstituierenden Sitzung des Vorstandes nach der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Der Vorstand wird, einzeln, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Der Referent Organisation und der Kassier werden, zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung des Vereins in den Jahren mit geraden Jahreszahlen, der Schriftführer, der Referent Öffentlichkeitsarbeit und der Referent Verwaltung in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, gewählt.  
Zur Wahrung der Parität im Verein können von der Karnevalsgesellschaft oder der Narrengruppe jeweils höchstens drei Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder, die sowohl beim Karneval aktiv und zugleich Hästräger sind, werden im Rahmen der Parität zu der Gruppierung zugerechnet, für die die jeweilige Position (Karneval oder Häs) erforderlich ist.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so ist der Vereinsausschuss berechtigt, den freien Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied bis zum Ende der turnusmäßigen Wahlperiode (§ 7, Abs. 7, Satz 2).

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.  
Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch vor der Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins zu prüfen. Die ordnungsgemäße Führung der Kasse und Belege ist durch ihre Unterschrift zu bescheinigen.

Sie haben an der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Prüfbericht abzugeben.  
Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **§ 9 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - a. die Mitglieder des Vorstandes
  - b. 2 Vertreter der Karnevalsgesellschaft gemäß Ordnung
  - c. 2 Vertreter der Narrengruppe gemäß Ordnung
  - d. Weitere, in der Ordnung genannte Funktionen, die vom Vereinsausschuss festgelegt werden können.
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Aufgabenverteilung des Vereinsausschusses und die darin vertretenden Funktionen regelt die Ordnung.
4. Der Vereinsausschuss kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in einer Verleihungsurkunde darzustellen.

### **§ 10 Untergliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich in die Karnevalsgesellschaft und die Narrengruppe, die jeweils weitere Untergliederungen aufweisen können. Beide Teile sind im Verein integriert und keine selbstständigen Abteilungen des Vereins.
2. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Vereinstelle und ihrer Interessenvertretungen regelt die Ordnung.

### **§ 11 Beiträge**

1. Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Familien, Erwachsene und Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird am Anfang des Geschäftsjahres fällig. Er ist stets für das volle Geschäftsjahr zu entrichten, auch dann, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Eine Familie besteht aus einem gesetzlichen Ehepaar, im selben Haushalt lebenden Partnern oder Eltern mit Kindern unter achtzehn Jahren.  
Erwachsene sind alle Mitglieder über achtzehn Jahren.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Die Mahnung ist einen Monat später zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste zu streichen.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer, eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder, beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Jugendarbeit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung wurde am 08.05.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Betzingen, den 08.05.2010

Der Vorstand

Karsten Geiger

Stefan Schmid

Rose Frank

Dieter Michalkowski

Karl-Heinz Kutzbach

Die Eintragung ins Vereinsregister NR VR 494 erfolgte am 01.07.2010